

# **Satzung des Bürgervereins Anrath e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Bürgerverein Anrath e.V.". Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Sitz ist Willich-Anrath.

## **§ 2 Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

1. Pflege heimatlichen Brauchtums,
2. Förderung von Kunst und Kultur,
3. Förderung des Zusammenlebens in Anrath.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Erstellung des "Anrather Heimatbuches",
2. Wechselnde Ausstellungen,
3. Brauchtumsveranstaltungen, Erhaltung, Förderung und Belebung des Kulturlebens in Anrath sowie Unterstützung der Vereine in diesem Bemühen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

### **§ 4 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Die schriftliche Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes,
- b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern,
- e) Festlegung des Mitgliedsbeitrages,
- f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
- g) Beratung des Jahresprogramms,
- h) Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung.

Über die Mitgliederversammlung ist jeweils vom Geschäftsführer ein Protokoll zu fertigen, in dem alle Beschlüsse wiedergegeben sind. Das Protokoll ist vom Geschäftsführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die Protokolle sind 5 Jahre aufzubewahren.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zugelassen werden. Für Nichtmitglieder besteht in diesem Fall kein Stimmrecht. Der Versammlungsleiter kann einzelnen Nichtmitgliedern ein Rederecht einräumen.

## **§ 5 Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen**

Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln aller Mitglieder erforderlich. Sollten die vier Fünftel nicht zustande kommen, muss eine Auflösungsversammlung innerhalb von sechs Wochen schriftlich einberufen werden. Bei der Auflösungsversammlung kann mit vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschlossen werden.

## **§ 6 Abstimmungsmodalität**

Abstimmungen (bei Wahlen) müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn dies von einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges der Versammlung leitenden Vorstandsmitglied und der vorhergehenden Diskussion einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Wahlleiter übertragen werden. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Im Übrigen bestimmt der Versammlungs- bzw. Wahlleiter die Art der Abstimmung. Listenwahl und Blockwahl sind mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- a) Vorsitzendem und stellvertretendem Vorsitzenden,
- b) Geschäftsführer und stellvertretendem Geschäftsführer,
- c) Kassenführer und stellvertretendem Kassenführer,
- d) 8 Beisitzern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Turnusgemäß scheidet jedes Jahr die Hälfte aus; d.h. dass in einem Jahr Vorsitzender, Geschäftsführer, Kassierer und eine Hälfte der Beisitzer neu gewählt werden, während im darauf folgenden Jahr der stellvertretende Vorsitzende, der stellvertretende Geschäftsführer, der stellvertretende Kassenführer sowie die andere Hälfte der Beisitzer zur Wahl anstehen. Das ausscheidende Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Beide sind je einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Vereinsintern wird jedoch bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur dann vertretungsberechtigt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Einladungen zu Vorstandssitzungen müssen mindestens drei Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich durch den Geschäftsführer in Absprache mit dem Vorsitzenden erfolgen. Die Tagesordnung muss mit der Einladung bekannt gegeben werden, Über die Vorstandssitzungen sind vom Geschäftsführer Protokolle anzufertigen. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.

## **§ 8 Ehrenvorsitzender**

Vorsitzende, die sich in ihrem Amt durch langjähriges, engagiertes Eintreten für die Verwirklichung der Vereinsziele verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie können beratend an

Vorstandssitzungen teilnehmen, haben aber bei Abstimmungen kein Stimmrecht.

## **§ 9 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ebenso können juristische Personen Mitglied des Vereins werden. Der Vorstand entscheidet über den schriftlichen Aufnahmeantrag.

Mitglieder, im Ausnahmefall auch Nichtmitglieder, die sich um den Bürgerverein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn

- a) das Vereinsinteresse schwer geschädigt wurde oder der Verbleib dem Vereinansehen schadet,
- b) der Beitrag trotz Aufforderung innerhalb des laufenden Geschäftsjahres nicht bezahlt wird.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss vom Vorstand Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen Vorstandsentscheidungen ist die Berufung bei der Mitgliederversammlung möglich.

## **§ 10 Mitgliedsbeitrag**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind nicht zur Beitragszahlung verpflichtet.

## § 11 Finanzen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Kassenführer legt anlässlich der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht des vergangenen Geschäftsjahres vor. Der Kassenführer ist gehalten, auf sparsame Wirtschaftsführung zu achten.

## § 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Willich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Stadtteil Anrath zu verwenden hat.

Beschlossen bei der Mitgliederversammlung  
Willich-Anrath, den 16. März 2016

(Marlies Pasch)  
Vorsitzende

(Hans-Frieder Nöhles)  
stellvertretender Vorsitzender

### **Anmerkung:**

Die in der Satzung genannten Vorstandsämter sind der besseren Lesbarkeit wegen durchgängig maskulin benannt. Ihre aktuelle Bezeichnung erhalten sie, ggf. abweichend, bei der Besetzung.